

Überwachungsgemeinschaft

Chemie e.V.



Satzung

1. Name und Sitz, Zweck, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein mit Sitz in Köln verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist eine privatrechtliche Güte- und Überwachungsgemeinschaft der Fachbetriebe für Arbeiten an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in der chemisch-pharmazeutischen Industrie und führt den Namen „Überwachungsgemeinschaft Chemie“. Er ist in ein Vereinsregister eingetragen und trägt den Zusatz e.V.. Zur Abkürzung verwendet der Verein die Bezeichnung „ÜChem“.

- 1.2 Zweck des Vereins ist die Förderung des Umweltschutzes; namentlich die Öffentlichkeit vor einer Gefährdung durch mangelhafte Arbeiten an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu schützen.

- 1.3 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung der nach den wasserrechtlichen Vorschriften geforderten Zertifizierung und Überwachung von Fachbetrieben, die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen errichten, von innen reinigen, instand setzen oder stilllegen. Dies beinhaltet auch das Durchführen von Schulungen, einschließlich der Herausgabe von Prüfrichtlinien und Seminarunterlagen in gedruckter Form und/oder auf anderen Medien (z.B. CD/DVD), mit denen den betrieblich verantwortlichen Personen der Fachbetriebe und dem eingesetzten Personal die dafür erforderlichen Kenntnisse vermittelt werden.

- 1.4 Aufgrund wasserrechtlicher Vorschriften bedarf der Verein der Anerkennung als Güte- und Überwachungsgemeinschaft im Sinne der wasserrechtlichen Anforderungen durch die zuständige Behörde: Er zertifiziert Betriebe, die in Ziffer 1.3 Satz 1 genannte Tätigkeiten ausüben als Fachbetriebe, sofern diese die in den wasserrechtlichen Vorschriften genannten Voraussetzungen erfüllen. Die Zertifizierung verleiht den Betrieben die Befugnis, das Überwachungszeichen des Vereins zu führen. Darüber hinaus hat der Verein die Aufgabe, die zertifizierten Betriebe gemäß den wasserrechtlichen Vorschriften zu überwachen.

- 1.5 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Selbstlose Tätigkeit; Mittelverwendung

- 2.1 Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.2 Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und haben keinen Anteil am Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3 Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied kann werden, wer einen oder mehrere Betriebe als Fachbetrieb gemäß Ziffer 1.4 zertifizieren lässt, Tätigkeiten nach Ziffer 1.3 durchführt, sich schriftlich verpflichtet, diese Satzung einzuhalten, sowie für die Erfüllung dieser Verpflichtung Gewähr bietet.
- 3.2 Über den schriftlich zu stellenden, formlosen Aufnahmeantrag entscheidet der BGB- Vorstand im Sinne der Ziffer 7.3. Dieser kann die Aufnahme insbesondere ablehnen, wenn der Antragsteller aus anderen Überwachungsorganisationen ausgeschlossen wurde oder wenn Überwachungsverträge mit ihm aus Gründen gekündigt wurden, die er zu vertreten hat.
- Wird der Antrag abgelehnt, so steht dem Antragsteller der Schiedsweg nach Ziffer 12 dieser Satzung offen. Die Befugnis hierzu ist binnen zwei Wochen nach Zustellung des Ablehnungsbescheids bei der Geschäftsstelle mit Gründen geltend zu machen.
- 3.3 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Insolvenz, Liquidation oder Ausschluss des Mitglieds oder Auflösung des Vereins; bei natürlichen Personen geht die Mitgliedschaft bei Tod eines Mitglieds auf dessen Erben über.
- 3.4 Der Austritt kann nur mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres mittels eingeschriebenen Briefs erklärt werden.
- 3.5 Ein Mitglied kann durch Beschluss des BGB-Vorstands (Ziffer 7.3) aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

- Zwecke, Belange oder Ansehen des Vereins gröblich schädigt,
- die Voraussetzungen für die Zertifizierung nicht mehr erfüllt, oder
- satzungsgemäß ergangene Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt.

Vor Ausschluss hat der BGB-Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich spätestens zwei Wochen vor seiner Entscheidung zu äußern; im Übrigen gilt Ziffer 3.2 Satz 3 entsprechend.

Mit dem Ausscheiden verliert das Mitglied die Zertifizierung als Fachbetrieb und die Befugnis das Überwachungszeichen zu führen. Der Verein teilt der für die Anerkennung als Überwachungsgemeinschaft zuständigen Behörde das Ausscheiden mit.

Rechte des Vereins gegenüber dem ausscheidenden Mitglied werden durch das Ausscheiden nicht berührt. Insbesondere sind die Beiträge und Kosten bis zum Schluss des Geschäftsjahres zu entrichten, in dem das Mitglied ausscheidet.

4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind gleichberechtigt. In der Mitgliederversammlung üben sie ihre Rechte selbst oder durch bevollmächtigte Vertreter aus.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Voraussetzungen, die für eine Zertifizierung als Fachbetrieb gem. Ziffer 1.4 erforderlich sind, zu erfüllen und dauerhaft aufrecht zu erhalten.

Mit werblichen Mitteln darf es Dritte weder auf seine Mitgliedschaft noch auf den Tatbestand der Überwachung durch den Verein hinweisen, solange es nicht zertifiziert ist.

Ausschließlich das Mitglied und niemals der Verein hat zu gewährleisten, dass die Arbeiten des zertifizierten Fachbetriebs den fachlichen und rechtlichen Anforderungen entsprechen.

Zur Förderung des Vereinszwecks hat das Mitglied ferner allen Vereinsorganen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten wahrheitsgemäß Auskunft zu geben und über alle grundsätzlichen, die Aufgaben des Vereins berührenden Fragen unaufgefordert zu berichten.

Es hat die zur Deckung der Kosten des Vereins erforderlichen Beiträge und Gebühren zu zahlen und nach Aufforderung unverzüglich die gem. Ziffer 6.1 festgelegten Beiträge und Gebühren zu entrichten sowie die für die Festsetzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

5 Organe

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung (Ziffer 6)
- der Gesamtvorstand (Ziffer 7)
- die technische Leitung (Ziffer 8)
- der Überwachungsausschuss (Ziffer 9)
- soweit vorhanden, die Geschäftsführung (Ziffer 10)

Die Organe i.S. Ziffer 7 bis 10 haben ihre Aufgaben unparteiisch durchzuführen und zu ihrer Kenntnis gelangte interne Geschäfts- und Betriebsvorgänge während und nach Amtsausübung streng vertraulich zu behandeln.

6 Mitgliederversammlung

6.1 Die Mitgliederversammlung beschließt über

- den Geschäftsbericht,
- die Jahresabrechnung für das vorangegangene Geschäftsjahr,
- die Entlastung von Gesamtvorstand, technischer Leitung, Überwachungsausschuss, Rechnungsprüfer, und Geschäftsführung
- die Wahl von Gesamtvorstand, weiteren Mitgliedern des Überwachungsausschusses und zwei Rechnungsprüfern. Die Wahl von Gesamtvorstand und weiteren Mitgliedern des Überwachungsausschusses kann als Blockwahl durchgeführt werden.
- die Bewilligung des Haushaltsplans und Festsetzung der kostendeckenden Beiträge und Gebühren,
- die Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Vereins.

6.2 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Gesamtvorstands schriftlich (Textform: z.B. Email oder Fax ausreichend) unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen einberufen, wenn wenigstens ein Drittel aller Mitglieder oder der Gesamtvorstand dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe begehren, im Geschäftsjahr mindestens jedoch einmal.

6.3 Jedes Mitglied hat eine Stimme; eine Vertretung des Mitglieds durch einen Bevollmächtigten ist zulässig. Die Mitgliederversammlung entscheidet außer in den Fällen der Ziffer 13 unabhängig von der Zahl der in der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn Gesetz oder diese Satzung schreiben ein anderes vor.

6.4 Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden des Gesamtvorstands oder dessen Stellvertreter geleitet; über deren Verlauf sind Niederschriften anzufertigen und vom Schriftführer und Versammlungsleiter zu unterschreiben. Zu Beginn der Mitgliederversammlung wählt diese einen Schriftführer.

6.5 Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist deren Beschluss gültig, sofern die Mehrheit der sich an der Beschlussfassung beteiligenden Mitglieder diesem im schriftlichen Verfahren mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen zustimmt.

7 Gesamtvorstand

- 7.1 Der Gesamtvorstand nimmt alle Aufgaben des Vereins wahr, soweit nicht diese Satzung dies ausdrücklich anderen Organen zuweist. Er leitet die Vereinsgeschäfte unparteiisch. Der Gesamtvorstand kann sich zur Durchführung einer Geschäftsführung (Ziffer 10) bedienen. Das Amt des Vereinsvorstands wird ehrenamtlich ausgeübt. Davon unberührt ist der Ersatz entstandener Auslagen für den Verein unter Vorlage ordnungsgemäßer Einzelnachweise.
- 7.2 Der Gesamtvorstand besteht aus höchstens acht Mitgliedern. Seine Amtsdauer beträgt zwei Jahre und währt bis zur Neuwahl. Er wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- 7.3 Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB (BGB-Vorstand) als gesetzliche Vertreter sind der Vorsitzende und dessen Stellvertreter. Sie sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt.
- 7.4 Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, wobei zumindest ein Vertreter i. S. von § 26 BGB anwesend sein muss, es sei denn Gesetz oder diese Satzung schreibt ein anderes vor. Über die Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen, die durch den anwesenden gesetzlichen Vertreter, bei Anwesenheit beider gesetzlicher Vertreter durch den Vorsitzenden zu unterzeichnen sind.
- 7.5 Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB entscheidet über die Mitgliedschaft nach Ziffer 3.
- 7.6 Vereinsämter, die nicht Vorstandstätigkeit sind, können entgeltlich auf der Grundlage durch den BGB-Vorstand gesondert abzuschließender Verträge ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltlich auszuübende Vereinstätigkeit, die nicht Vorstandstätigkeit ist, trifft der Gesamtvorstand. Der BGB-Vorstand ist ermächtigt, diese Tätigkeiten für den Verein zu beauftragen. Grundlage hierfür sind die vom Gesamtvorstand beschlossenen Eckpunkte.

8 Technische Leitung

- 8.1 Die technische Leitung besteht aus einem Leiter und dessen Stellvertreter. Leiter und Stellvertreter müssen die Anforderungen erfüllen, die gemäß Wasserrecht an Fachprüfer zur Zertifizierung und Überwachung von Fachbetrieben gestellt werden.
- 8.2 Sie erstellt die Grundsätze, die bei der Zertifizierung und Überwachung von Fachbetrieben zu beachten sind, und ist für das Qualitätssicherungssystem verantwortlich. Sie erarbeitet Vorschläge zur Aktualisierung des Qualitätssicherungssystems sowie der Grundsätze, die bei Zertifizierungen und Überwachungen zu beachten sind. Weitere Aufgaben der technischen Leitung ergeben sich aus den einschlägigen, wasserrechtlichen Vorschriften.
- 8.3 Sie führt die Geschäfte des Überwachungsausschusses, leitet und protokolliert dessen Sitzungen und vertritt diesen gegenüber den übrigen Organen und Mitgliedern des Vereins.
- 8.4 Leiter und Stellvertreter werden vom Gesamtvorstand für höchstens fünf Jahre berufen. Weitere Berufungen sind zulässig.
- 8.5 Die technische Leitung nimmt an den Sitzungen des Vorstands beratend teil.

- 8.6 Aufgaben und Vergütung der technischen Leitung im Einzelnen werden in vom BGB-Vorstand (Ziffer 7.3) gesondert, nach Maßgabe der durch den Gesamtvorstand beschlossenen Eckpunkte (z.B. Bandbreite der Vergütung), abzuschließenden Verträgen geregelt.

9 Überwachungsausschuss

- 9.1 Der Überwachungsausschuss ist der technischen Leitung als Beratungsgremium zur Seite gestellt. Er unterstützt und berät die technische Leitung insbesondere bei der Benennung von Fachprüfern, der Zertifizierung und Überwachung der Fachbetriebe, der Sammlung und Auswertung der aus der Zertifizierung und Überwachung der Fachbetriebe gewonnenen Erkenntnisse sowie bei der Ausarbeitung und Durchführung von Schulungen. Aufgabe des Überwachungsausschusses ist es auch, fachliche Anfragen und Themen der Mitglieder zu beraten und ggf. daraus abgeleitete Erkenntnisse zur Fortschreibung der Unterlagen gemäß 8.2 vorzuschlagen.
- 9.2 Er besteht aus der technischen Leitung und mindestens drei, höchstens sieben weiteren Mitgliedern, davon ein Vertreter der Fachprüfer als vollwertiges Mitglied. Die weiteren Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung für höchstens drei Jahre gewählt. Die Sitzungen leitet ein Vertreter (Leiter oder Stellvertreter) der technischen Leitung.
- 9.3 Der Überwachungsausschuss kann im Rahmen seiner Beratungstätigkeit Beschlüsse mit zwei Dritteln Mehrheit der sich an der Abstimmung beteiligenden Ausschussmitglieder fassen. Er ist nur beschlussfähig, wenn sich mindestens die Hälfte aller Ausschussmitglieder an der Abstimmung beteiligt. Die Beschlüsse sind in den Niederschriften der jeweiligen Sitzung zu dokumentieren.
- 9.4 Die Mitglieder des Überwachungsausschusses sind hinsichtlich der Entscheidungen im Ausschuss an Weisungen nicht gebunden. Bei Besorgnis der Befangenheit sind sie von der Ausübung ihres Amtes ausgeschlossen.

10 Geschäftsführung

- 10.1 Der Gesamtvorstand kann sich einer Geschäftsführung bedienen; diese Geschäftsführung ist besonderer Vertreter i.S. von § 30 BGB. Aufgaben und Vergütung im Einzelnen sind Gegenstand eines durch den BGB-Vorstand (Ziffer 7.3) gesondert nach Maßgabe der durch den Gesamtvorstand beschlossenen Eckpunkte (z.B. Bandbreite der Vergütung) abzuschließenden Geschäftsführungsvertrages. Besteht eine Geschäftsführung, nimmt diese an den Sitzungen von Mitgliederversammlung und Gesamtvorstand beratend teil.
- 10.2 Eine Geschäftsführung wird vom BGB-Vorstand für höchstens fünf Jahre berufen. Weitere Berufungen sind zulässig.

11 Fachprüfer

Die Fachprüfer werden von der technischen Leitung berufen, welche den Gesamtvorstand darüber informiert. Sie dürfen nur berufen werden, wenn sie die in der Berufsordnung der ÜChem hinterlegten Anforderungen erfüllen.

Die Fachprüfer führen die Prüfungen der Mitglieder unabhängig, weisungsfrei, persönlich, gewissenhaft und unparteiisch durch. Sie dürfen Dritten keine Auskünfte über Prüfergebnisse und betriebliche Einrichtungen der geprüften Fachbetriebe erteilen. Ein Vertreter der Fachprüfer, der Angehöriger einer Sachverständigenorganisation ist, nimmt an den Sitzungen des Überwachungsausschusses als vollwertiges Mitglied teil.

12 Schiedsgericht

Streitigkeiten, die sich aus dieser Satzung oder aus der Tätigkeit des Vereins ergeben, können, wenn die streitenden Parteien dies vereinbaren, nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS) e.V. unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs entschieden werden.

13 Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins

- 13.1 Änderungen dieser Satzung bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der in der Mitgliederversammlung anwesenden/vertretenen bzw. an der schriftlichen Abstimmung teilnehmenden Mitglieder.
- 13.2 Die Auflösung bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Mitglieder. Die Liquidation wird vom BGB-Vorstand durchgeführt, sofern nicht die Mitgliederversammlung andere Liquidatoren bestellt.
- 13.3 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die DECHEMA Gesellschaft für Chemische Technik und Biotechnologie e.V., Theodor-Heuss-Allee 25, 60486 Frankfurt am Main, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Sofern die genannte Körperschaft zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereins nicht mehr besteht bzw. die Steuerbegünstigung der genannten Körperschaft zu diesem Zeitpunkt entfallen ist, beschließt die Mitgliederversammlung, wem das Vermögen des Vereins anfällt. Der Beschluss, der mit einfacher Mehrheit gefasst wird, kann nur die unmittelbare und ausschließliche Verwendung des Vermögens für gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschn. 1.1 dieser Satzung oder den Anfall des Vermögens an eine steuerbegünstigte juristische Person des privaten Rechts mit der Maßgabe, diese Mittel ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke i.S. des Abschn. 1.1 dieser Satzung zu verwenden, vorsehen. Vor Übertragung des Vermögens an DECHEMA Gesellschaft für Chemische Technik und Biotechnologie e.V. oder einen anderen Anfallsberechtigten ist hinsichtlich des Vorliegens der Steuerbegünstigung des Anfallsberechtigten eine verbindliche Bestätigung der zuständigen Finanzbehörde einzuholen.

14 Salvatorische Klausel

Falls einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden sollten oder diese Satzung Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung ist diejenige wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Falle von Lücken ist diejenige Bestimmung zu vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck der Satzung vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

15 Ermächtigung zu Satzungsänderungen

Der BGB-Vorstand ist ermächtigt, alle auf Verlangen des zuständigen Amtsgerichts oder der Finanzverwaltung etwa erforderlich werdende formelle, d.h. rein redaktionelle Satzungsänderungen ohne vorherigen Beschluss der Mitgliederversammlung vorzunehmen.

16 Errichtung der Satzung

Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft